

**Satzung
über die Benutzung
der Pausenhalle und des Mehrzweckraumes/Bühne in der Grundschule Dollart**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Bunde am 11. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Pausenhalle und der Mehrzweckraum/Bühne in der Grundschule Dollart dient als öffentliche Einrichtung und steht ausschließlich für schulische und kulturelle Zwecke zur Verfügung.

**§ 2
Versagungsgründe**

Die Gemeinde Bunde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtungen für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

**§ 3
Anmeldung**

Die Benutzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Bunde zu beantragen.

**§ 4
Besucherhöchstzahlen**

Für die Pausenhalle und den Mehrzweckraum/Bühne wird die Besucherhöchstzahl auf 100 Personen begrenzt. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Die Küchenbenutzung bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Gemeinde.

Der/die jeweils verantwortliche Veranstalter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorgaben beachtet und eingehalten werden.

§ 5 **Sorgfaltspflicht, Reinigung**

Die Benutzer haben die Pausenhalle und den Mehrzweckraum/Bühne einschließlich der Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räume und Einrichtungen einschl. Zubehör und Geräte von den Benutzern zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls die Bühne benötigt wird, ist diese auf eigene Kosten ein- und auszubauen und zwar in Absprache mit der Schulleitung.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals zu befolgen.

§ 6 **Aufsicht**

Bei Jugendveranstaltungen ist die Aufsicht durch eine/n Erwachsene/n oder Erziehungsberechtigten zu gewährleisten.

§ 7 **Schadensersatzpflicht**

Für Beschädigungen am Gebäude und Inventar ist voller Schadensersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der/dem Beauftragten der Gemeinde oder im Verhinderungsfall der Gemeindeverwaltung zu melden.

Schadensersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Bunde übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Pausenhalle und den Mehrzweckraum/Bühne sowie der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände/-geräte den Veranstaltern, deren Personal, den Besuchern oder sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder bei Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

§ 9 **Gebühr**

Für die Benutzung der Pausenhalle und des Mehrzweckraumes/Bühne werden keine Gebühren erhoben.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2009 in Kraft.

Bunde, den 11. März 2010

Gemeinde Bunde



Bürgermeister

